|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ekiba_logo_rgb_300dpi_5cmEvangelischer Oberkirchenrat ⋅ Postfach 2269 ⋅ 76010 Karlsruhe  Kirchengemeinden und Dekanate  sowie Verwaltungs- und Serviceämter |  | Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe Pfarrer Dr. Torsten Sternberg Landeskirchlicher Beauftragter  für Fundraising  Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe torsten.sternberg@ekiba.de Telefon 0721 9175-820 Telefax 0721 9175-25-820 |
|  | | Karlsruhe, den 17. Februar 2014  Aktenzeichen: 51/52 | |

**Neuregelung der Bonuszuweisung - Informationen und Einladung zur Teilnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Fundraisingaktivitäten von Kirchengemeinden anzuregen, wurde 2001 die „Bonuszuweisung“ eingeführt. Bis 2008 wurden erfolgreiche Einzelprojekte unterstützt. Die Bandbreite reichte vom Sponsorenlauf bis zur umfassenden Kirchensanierung. Über 200 Kirchengemeinden mit 370 Projektanträgen erhielten insgesamt 1.057.480 Euro als Bonus zugewiesen.

2009 wurde das Konzept weiterentwickelt: Um eine Bonuszuweisung zu erhalten, müssen Kirchengemeinden seitdem ein Fundraising-Konzept erarbeiten. Das bedeutet, dass über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ein Fundraisingteam mehrere aufeinander abgestimmte Spendenmaßnahmen durchführt. Spenderdank und Spenderpflege sind zu dokumentieren.

Bei Vorlage eines solchen Fundraising-Konzeptes können 20.000 Euro, bei Nachweis einer Einbindung in das Gemeindeaufbaukonzept zusätzliche 5.000 Euro als Bonuszuweisung bewilligt werden.

Seit 2008 haben 42 Kirchengemeinden solche nachhaltigen Gesamtkonzepte entwickelt. Dafür wurden (bzw. werden noch) insgesamt mehr als 1,1 Millionen Euro ausgeschüttet.

Das Erfolgsmodell „Bonuszuweisung“ wird deshalb mit optimierten Verfahrensregelungen fortgeführt:

* Der Aktionszeitraum ist jetzt das Kalenderjahr. Dann ist ein halbes Jahr Zeit, um den Antrag zu stellen. Das heißt: die Verwaltungsämter können einfacher als bisher die Einnahmen zusammenstellen, weil sie diese nicht aus zwei Kalenderjahren zusammensuchen müssen.
* Der Einstiegsbetrag (minimale Erträge pro Jahr) ist auf 4.000 Euro gesenkt worden.
* Diese Mindesterträge gelten jetzt auch für kleine Kirchengemeinden. Aber benachbarte Gemeinden können sich zusammenschließen, um dieses Ziel gemeinsamen zu erreichen.
* Auch Kirchenbezirke können jetzt Anträge stellen. Die Implementierung von bezirklichen Fundraising-Strukturen kann damit auch finanziell gefördert werden.
* Ein Folgeantrag ist künftig nicht mehr möglich: Die Bonuszuweisung soll den Einstieg in das systematische Fundraising fördern und keine dauerhafte zusätzliche Einnahmequelle für fundraisingaffine Gemeinden sein.

Gemeinden, die im Rahmen der bisherigen Regelungen schon einen Antrag gestellt haben, können das zweite oder dritte Jahr noch nach dem alten Modell abrechnen.

Für alle Interessierten stehen auf [www.ekiba.de/bonuszuweisung](http://www.ekiba.de/bonuszuweisung) die Rechtsverordnung und Antragsformulare sowie Erläuterungen und Musteranträge als Download zur Verfügung.

Eine Einzelberatung von Gemeinden und Kirchenbezirken ist zeitlich nicht möglich. Wo es Bezirksbeauftragte für Fundraising gibt, sind diese Ansprechpersonen.

Es wird aber allen interessierten Gemeinden angeboten und dringend empfohlen, die entsprechenden Fundraising-Studientage zu besuchen. Die Bonuszuweisung wird bei den Themen „Vom Einzelprojekt zur Gesamtkonzeption“ sowie „Haushaltskonsolidierung und Fundraising“ ausführlich behandelt. Termine und Veranstaltungsorte finden sich immer im aktuellen Fortbildungsprogramm, das unter [www.ekiba.de/fundraisingfortbildungen](http://www.ekiba.de/fundraisingfortbildungen) zum Download bereit steht.

Wir hoffen, dass möglichst viele Kirchengemeinden und Kirchenbezirke von dem Angebot Gebrauch machen. Denn planvolle Fundraisingaktivitäten können mittel- und langfristig einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung kirchlicher Arbeit leisten.

Mit freundlichen Grüßen

  
  
  
Dr. Torsten Sternberg  
Pfarrer